

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eisenberg (Stadtordnung)

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 06.Juni.2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Stadt Eisenberg als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eisenberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind- ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung- alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen,
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen und
 - d) Grünstreifen
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchst. a) sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.
Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

- (6) Ein Lagerfeuer ist ein Feuer, welches zur Zubereitung von Nahrungsmitteln oder der Wärmeerzeugung dient. Die dazu benötigten Feuerstellen müssen eine feste Einfriedung aus Steinen besitzen, welcher dazu geeignet ist eine Ausbreitung des Feuers wirksam zu verhindern. Die Größe des angelegten Lagerfeuers soll eine Größe von 1,5 m² Fläche nicht überschreiten. Ausnahmen gemäß § 20 dieser Verordnung sind zulässig.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wie z. B. Pappsteller, Restmüllabfälle, Kunststoffbehältnisse und -becher, Zeitungen, Zigarettenschachteln und Kippen wegzuerwerfen,
 - b) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
 - c) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z. B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive sowie säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies gilt auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Beton sowie ähnliche Materialien.
 - d) öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, Werbeanschlüsse oder Plakate die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Lichtmasten, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu überkleben oder zu beschmutzen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG), sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Eisenberg freigegeben worden sind.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Hauseigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.

§ 6

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern. Es sind folgende Einwurfzeiten für die Wertstoffcontainer einzuhalten: Montag – Freitag 07:00 – 19:00 Uhr, Samstag 07:00 – 18:00 Uhr.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Notwasserbrunnen, Revisions- und Kanalschächte u. ä. Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen (insbesondere Hydranten), Schaltschränke, Transformatoren und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 8

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 9

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 - a) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten,
 - b) das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen darstellt,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben auf Grünstreifen, in Grün- und Erholungsanlagen ist verboten.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben

unberührt.

§ 10 **Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.**

- (1) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindliche Brunnen, Teiche, Weiher, Seen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden, zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 11 **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lagerfeuern, Osterfeuern oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist das Abbrennen von offenen Feuern auf den dafür vorgesehenen Lagerfeuerplätzen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Stadtordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 Stadtordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) 100 m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - b) 20 m von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - c) 100 m von Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - d) 15 m von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und 5 m von der Grundstücksgrenze.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfall- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12 **Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Außerhalb eingefriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen oder außerhalb der Wohnungen sowie in bebauten Bereichen der Stadt Eisenberg, welche durch bauliche Anlagen geprägt sind, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, darf ein Hund nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

- a) Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann;
 - b) die Person, die den Hund führt, muss von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten; die Pflicht zur Kontrolle trifft in diesem Fall den Hundehalter (§ 11 Abs. 2 OBG).
 - c) es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen, Wasserspielen und Gewässern baden zu lassen.
- (3) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind. Pferdegespanne müssen mit einer Pferdekotvorrichtung (z. B. Pferdeapfel-Taschen, Kotsack für Gespanne) ausgestattet sein. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
- (4) Das ungenehmigte Füttern von fremden, streunenden oder freilebenden Katzen ist untersagt.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 14 Werbeanschläge, wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 Stadtordnung dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur an zugelassenen Anschlagstellen angebracht werden. Zugelassene Anschlagstellen sind Ausleger an Masten der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Forderungen. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.
- (2) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach §15 Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13:00 bis 15:00 Uhr Mittagsruhe
20:00 bis 22:00 Uhr Abendruhe;

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt §7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Dies gilt nicht in den von der Stadt Eisenberg ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten.

- (3) Während der Mittags-, Abend-, und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 - b) Für den Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher gilt die 32. BlmschV (BGBl. I S. 3478) vom 29. August 2002;
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Durchführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Ordnungsamt der Stadt Eisenberg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17 Briefkästen und Klingelanlagen

Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer/ Gewerbetreibender hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten sowie eine Klingelanlage oder ähnliche geeignete Anlage anzubringen. Befinden sich mehrere Mieter in einer Anlage, so ist eine zentrale Stelle für die Anbringung der Briefkästen anzulegen.

§ 18 Anpflanzungen

- 1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, dürfen
 - a) nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen
 - b) die Anlagen der Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigen
 - c) sowie der Ver- und Entsorgung nicht behindern.
- 2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Herkulesstaude

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesen- Bärenklau) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Stadt Eisenberg kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung auf eigene Kosten verlangen.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Abfälle auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen wegwirft;
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) Gebäude, Straßen oder Anlagen und deren Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht, überklebt und beschmutzt;
 5. § 3 Abs. 3 Rückstände und Abfall nicht beseitigt;
 6. § 4 Abs. 1 in öffentlichen Gewässern badet;
 7. § 4 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 8. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 9. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
 10. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert, die Einwurfzeiten missachtet;
 11. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 12. § 8 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;
 13. § 9 Abs. 1 a) innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
 14. § 9 Abs. 1 b) aggressiv bettelt;

15. § 9 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet;
 16. § 9 Abs. 1 d) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
 17. § 9 Abs. 2 öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen befährt oder sein Fahrzeug dort abstellt;
 18. § 10 Abs. 1 Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen entgegen Ihrer Zweckbestimmung benutzt.
 19. § 10 Abs. 2 die unter Absatz 1 genannten Anlagen beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin badet sowie Tiere darin baden lässt;
 20. § 11 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 21. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 22. § 11 Abs. 4 a offene Feuer anlegt, die von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, nicht mindestens 100 m entfernt sind;
 23. § 11 Abs. 4 b offene Feuer anlegt, die von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs nicht mindestens 20 m entfernt sind;
 24. § 11 Abs. 4 c offene Feuer anlegt, die von Waldflächen nicht mindestens 100 m entfernt sind;
 25. § 11 Abs. 4 d offene Feuer anlegt, die von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung, von Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung nicht mindestens 15 m entfernt sind, sowie von der Grundstücksgrenze nicht mindestens 5 m entfernt sind;
 26. § 12 Abs. 1 die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt
 27. § 12 Abs. 2 Buchst. a) Hunde nicht an der Leine führt;
 28. § 12 Abs. 2 Buchst. b) Hunde führt, obwohl er von seinen körperlichen und geistigen Konstitution nicht in der Lage ist, das Tier stets sicher zu halten oder als Hundehalter seine Kontrollpflicht verletzt;
 29. § 12 Abs. 2 Buchst. c) Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, Wasserspielen und Gewässern baden lässt;
 30. § 12 Abs. 3 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt; keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mitführt; Pferdegespanne ohne Pferdekotvorrichtung führt;
 31. § 12 Abs. 4 ungenehmigt fremde, streuende oder freilebende Katzen füttert;
 32. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 33. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift;
 34. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt;
 35. § 14 Abs. 3 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche Werbeträger entfernt oder entfernen lässt;
 36. § 15 Abs. 1 mehr als nach den Umständen unvermeidbar andere durch Geräusche gefährdet oder belästigt
 37. § 15 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 38. § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden;
 39. § 16 Abs. 1 eine Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar anbringt oder nicht lesbar erhält;
 40. § 17 keinen Briefkasten/ Klingelanlage anbringt, bzw. keine zentrale Lage oder den Zugang für Dritte zu den Briefkästen nicht sicherstellt;
 41. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk
 - a) in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen
 - b) die Anlagen der Straßenbeleuchtung beeinträchtigt
 - c) sowie der Ver- und Entsorgung behindert.
 42. § 18 Absatz 2 den Verkehrsraum von mindestens 2,50 m über Geh und Radwegen und 4,50 m über den Fahrbahnen freihält
 43. § 19 Abs. 1 Pflanzen anbaut
 44. § 19 Abs. 2 Pflanzen nicht beseitigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Eisenberg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2026.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den

Kieslich
Bürgermeister